



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht des Marktes Markt Erlbach (Vorkaufssatzung)

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) hat der Marktgemeinderat des Marktes Markt Erlbach am 05.11.2010 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht des Marktes Markt Erlbach beschlossen.

§ 1

Städtebauliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung wird ein Vorkaufsrecht für die in der Anlage dargestellten Flächen begründet. Der Markt bezweckt damit folgende städtebaulichen Ziele:

1. Im nördlichen Geltungsbereich der Satzung soll ein qualitativ hochwertiger, öffentlicher Grüngürtel entstehen, der der Abrundung des Ortsbildes und der Erholung der Anwohner dienen soll. Weiterhin sollen die hier vorhandenen Gewässer naturnah entwickelt werden um hochwertige Biotope und Hochwasserretentionsflächen zu schaffen.
2. Im westlichen Geltungsbereich sind eine Friedhofserweiterung und der Neubau einer Leichenhalle geplant.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Satzung umfasst den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich.

Enthalten sind die folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Markt Erlbach):

Teilweise: 587, 637, 638, 697, 743, 797, 816, 827, 944

In Gänze: 589, 590, 592, 594, 594/2, 595, 627, 627/1, 630, 631, 632, 633, 636, 641, 641/2, 645, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 789, 790, 791, 795, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 828, 829

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht dem Markt Markt Erlbach nach § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an allen enthaltenen Grundstücken zu.



(2) Sofern dem Markt für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 (1) BauGB zusteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(3) Der Verkäufer eines Grundstückes hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers oder eines Beauftragten (z.B. Notar) ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer nur in das Grundbuch eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen wurde.

§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt gemäß § 25 (1) Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauGB und § 10 (3) Satz 2 bis 5 mit dem Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen nach § 215 (2) BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt
Markt Erlbach, den 08.11.2010

Dr. Birgit Kreß
1. Bürgermeisterin